

FAQ UND ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN ZU DEN ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE ZEP KOMMUNAL

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zu zuwendungsfähigen Ausgaben:.....	2
Abzug von Skonto.....	2
Begriff „Vorhaben“	3
Kumulation oder Einnahmen	3
Zu 10. Maßnahmen zur CO ₂ -Reduzierung im Gebäudebestand.....	3
Anforderungen an Nichtwohngebäude	3
Austausch bzw. Ersteinbau von Fenstern und Außentüren	4
Berechnung des U-Wertes beim Austausch bzw. Ersteinbau von Fenstern und Außentüren	4
Fensterflächenverkleinerung.....	5
Fensterflächenvergrößerung	5
Gebäudekomponenten Sonnenschutz, Beschattungs- und Raffstoreanlagen	5
Innendämmung.....	5
Kastenfenster (Denkmalschutz)	6
Lichtkuppeln	6
Wärmedämmung von Geschossdecken.....	7
Wärmedämmung von Wänden	8
Zu 11. Thermische Solarkollektoranlagen	8
Zu 12. Holzfeuerungsanlagen.....	9
Holzfeuerungsanlagen im Neubau.....	9
Holzfeuerungsanlagen im Gebäudebestand	9
Spitzenlastkessel	9
Zu 13. Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben	10
Zu 14. Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien	10
Zu 15. Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung.....	10
Straßenbeleuchtung - Ausschreibung.....	10

Allgemeines zu zuwendungsfähigen Ausgaben:

Gemäß Nr. 7.2 der Richtlinie ZEP kommunal gilt: Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung der Maßnahme angefallenen und eindeutig der Maßnahme zuordenbaren sowie durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesene Ausgaben.

Ausgaben für Planungsleistungen, Baunebenkosten oder Honorare für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen (z.B. SiGeKo) sind in Höhe von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sie auf die energetischen Maßnahmen entfallen und diese getrennt von etwaigen auf die nicht energetischen Maßnahmen entfallenden Ausgaben dargestellt werden.

Zur weiteren Erläuterung von Baunebenkosten:

Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Hierzu zählen auch zur Bestandsaufnahme oder zur Qualitätssicherung durchgeführte Infrarot-Thermografie-Aufnahmen und Luftdichtheitsmessungen. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Gefördert werden weiterhin die gegebenenfalls anteiligen Kosten für vorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahmen:

- Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutz tunnel, Bauaufzüge
- Baustoffuntersuchung
- bautechnische Voruntersuchungen zum Beispiel zum Aufbau der Gebäudehülle
- Entsorgung von Baustoffen, Baumaterial et cetera (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere

Abzug von Skonto

Frage: Wenn ein Skontoabzug möglich ist, aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, werden dann trotzdem die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend reduziert?

Antwort: Ja, bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden auch mögliche Skonti (oder andere Rabatte), die nicht in Anspruch genommen werden (egal aus welchen Gründen) immer in Abzug gebracht.

Begriff „Vorhaben“

Frage: Nach EU-Definition ist bei einem „Vorhaben“ mit einer Gesamtinvestition von mehr als 1.000.000 €, eine generierte Einsparung (z.B. bei Betriebs- oder Heizkosten) als Einnahme zu werten. Worauf bezieht sich in diesem Zusammenhang „Vorhaben“?

Antwort: Der Begriff „Vorhaben“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf einen Förderantrag. Sollte z.B. ein Zuwendungsempfänger einen Förderantrag für eine Dachsanierung an einem Objekt in Höhe 600.000 € stellen und im Anschluss eine Fassadenerneuerung für 800.000 € beantragen, so handelt es sich dabei um zwei getrennte Vorhaben und die Grenze von 1.000.000 € ist nicht überschritten.

Förderung von Vorhaben mit EEG-Vergütung

Frage: Wie erfolgt die Förderung für Anlagen, die eine Einspeisevergütung nach EEG erhalten?

Antwort: Solche Anlagen können nicht gefördert werden.

Kumulation oder Einnahmen

Frage: Wie erfolgt die Kumulation mit anderen Fördermitteln bzw. die Verrechnung von Einnahmen?

Antwort: Kumulation ist zwar prinzipiell zulässig. Erhält der Zuwendungsempfänger jedoch von anderer Stelle Fördermittel oder generiert Einnahmen mit dem Fördervorhaben, so werden diese bei den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht. Die Förderung erfolgt dann also nur noch auf den verbleibenden Eigenanteil. Lediglich Bedarfszuweisungen vom Innenministerium werden nicht in Abzug gebracht, da es sich hierbei nicht um Landesmittel, sondern um kommunale Mittel handelt. Hier ist die Vorgehensweise so, dass zunächst die Förderung durch die EFRE-Mittel erfolgt und im Anschluss das Innenministerium die Bedarfszuweisung auf Grundlage des verbleibenden Eigenanteils ermittelt.

(Vgl. 1.2 ANBest-P(-GK): Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einspeisevergütungen, Eigenverbrauchsbonus usw.) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.)

Zu 10. Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung im Gebäudebestand

Anforderungen an Nichtwohngebäude

Frage: Die Energieeinsparverordnung unterscheidet von den Anforderungen her Wohngebäude und Nichtwohngebäude, die mit weniger als 19°C beheizt werden. Gibt es auch im Förderprogramm ZEP kommunal unterschiedliche Anforderungen für gering beheizte Gebäude?

Antwort: Nein, im Programm wird nicht unterschieden. Es gelten für alle Sanierungsmaßnahmen die Anforderungen der Anlage 3, Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung, damit diese zuwendungsfähig sind.

Austausch bzw. Ersteinbau von Fenstern und Außentüren

Frage: Welche Maßnahmen sind beim Austausch bzw. beim Ersteinbau von Fenstern und Außentüren zuwendungsfähig?

Antwort:

- Ausbau und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau im zu sanierenden Altbauobjekt inkl. entsprechender Vorarbeiten
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen (Außenwand-Luftdurchlass/-lässe)
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und Verschattungselementen, fensterintegrierte Verschattungssysteme
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle.
- Beschläge/Schlösser/Steuerungen und notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen

Berechnung des U-Wertes beim Austausch bzw. Ersteinbau von Fenstern und Außentüren

Frage: Wenn bei der Einhaltung der Anforderungen gemäß Tabelle 1 der Richtlinie ZEP kommunal eine U-Wert-Berechnung zu Grunde gelegt wird, wie genau ist der U-Wert anzugeben?

Antwort: Der U-Wert ist gerundet auf die dritte Nachkommastelle anzugeben.

Frage: Wie ist die Einhaltung des nach der Tabelle 1 der Richtlinie ZEP kommunal geforderten U-Wertes für Fenster und Außentüren zu belegen?

Antwort:

Die Bestimmung des U-Wertes für Fenster ist in der Norm DIN EN 14351-1 festgelegt. Danach wird der U-Wert gemäß DIN EN ISO 10077-1 ermittelt.

Folgende Möglichkeiten des Nachweises für den Uw-Wert sind zulässig:

- a) Der Hersteller darf nach DIN V 4108-4 bzw. DIN EN 14351-1 für ein Normfenster (1,23 m x 1,48 m bzw. für Flächen > 2,3 m² -> 1,48 m x 2,18 m) gleicher Bauart den U-Wert ermitteln
- b) Der U-Wert wird nach Fenstergröße für jedes einzelne Fenster ermittelt.
- c) Alternativ zum Ansatz der Einzelwerte darf auch der daraus flächengewichtete Mittelwert für den U-Wert verwendet werden.

Fensterflächenverkleinerung

Frage: Wenn im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung die Fensterflächen verkleinert und dadurch teilweise durch (gedämmte) Außenwandflächen ersetzt werden, ist dies dann vollumfänglich zuwendungsfähig.

Antwort: Ja, da das Verkleinern der Fensterflächen bzw. das teilweise Ersetzen der Fensterflächen durch Außenwand aus energetischer Sicht wesentlich besser ist, wird dies vollumfänglich bezuschusst. Dies bedeutet, dass nicht nur die neuen Fensterelemente bezuschusst werden, sondern auch die Kosten für das Schaffen der neuen Außenwandteile, insofern diese den Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie ZEP kommunal entsprechen.

Fensterflächenvergrößerung

Frage: Kann der Einbau von neuen Fenstern gefördert werden, wenn beispielsweise durch Entfernen der Brüstungen o.Ä. die Fensterflächen gleichzeitig vergrößert werden?

Antwort: Ja, da gemäß der Typologie-Werte des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die U-Werte für Außenwände (bei Gebäuden von 1969) 1,4 W/m²*K sind und die neuen Fenster einen U-Wert von mindestens 1,1 W/m²*K aufweisen müssen, findet in jedem Fall eine energetische Verbesserung statt und somit eine Reduktion der CO₂-Emissionen. Daher ist die neue Fensterfläche vollumfänglich zuwendungsfähig.

Gebäudekomponenten Sonnenschutz, Beschattungs- und Raffstoreanlagen

Frage: Wird der Einbau von Gebäudekomponenten wie z.B. Rollläden, Sonnenschutz oder Raffstoreanlagen unabhängig von der Fenstererneuerung gefördert?

Antwort: Nein. Sonnenschutz, Beschattungs- oder Raffstoreanlagen sind nur im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung der Fenster oder Türen zuwendungsfähig, sofern diese ebenfalls über die Richtlinie ZEP kommunal gefördert werden.

Innendämmung

Frage: Ist eine Innendämmung auch zuwendungsfähig.

Antwort: Nein, Maßnahmen zur Innendämmung sind nicht zuwendungsfähig. Allerdings können im Zusammenhang mit anderen zuwendungsfähigen Dämmmaßnahmen (z.B. Außenwanddämmung, Fenstererneuerung) u.U. auch Kosten für Innendämmmaßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn diese zur fachgerechten Ausführung der

Maßnahme beitragen, z.B. wenn kleine Flächen von innen zur Wärmebrückenvermeidung mitgedämmt werden.

Kastenfenster (Denkmalschutz)

Frage: Kann der U-Wert der Fenster bei einer Sanierung auch durch eine Kastenfensterlösung (bei Denkmalschutz) erreicht werden oder dürfen nur „normale“ Fenster aus einem Element berücksichtigt werden? Das heißt, ist es zulässig die 1,1 W/(m²*K) mit dem Kastenfenster nachzuweisen?

Antwort: Ja, wenn mit der Maßnahme durch Ertüchtigung des alten Fensters (einfachverglast) und Installation eines neuen Fensters (wärmeschutzverglast) der Gesamt-U-Wert kleiner dem geforderten Wert ist, dann ist dies zulässig und der Einbau des zusätzlichen Fensters kann bezuschusst werden, auch wenn das Element alleine den geforderten U-Wert nicht erreichen würde. Die Ertüchtigung des alten Fensters muss in diesem Zusammenhang vom Antragsteller begründet werden.

Lichtkuppeln

Frage: Welcher U-Wert wird bei der Erneuerung von Lichtkuppeln gefordert?

Antwort: Prinzipiell sind die gesetzlichen Anforderungen zu übertreffen. Bei Lichtkuppeln werden gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) keine Anforderungen gestellt. Daher muss über den „Standard“ hinausgegangen werden. Zuwendungsfähig im Rahmen von ZEP kommunal sind deshalb nur dreischalige Lichtkuppeln, sofern der U-Wert < als 2,5 W/m²*K beträgt.

Wärmedämmung von Dachflächen

Frage: Welche Maßnahmen sind bei der Wärmedämmung von Dachflächen zuwendungsfähig?

Antwort:

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest und deren Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls und Anpassungsarbeiten
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung

- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn usw.
- Dachbegrünungen, die Begrünung der Dächer ist sogar explizit im Rahmen des operationellen Programms aufgeführt.
- Einbau von Schornsteinfeger-Ausstiegsluken in unbeheizten Dachräumen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche
- Notwendige Arbeiten an Antennen, Satellitenschüsseln, Elektrik
- Schornsteinkopf neu einfassen, zum Beispiel Kaminabdeckung, Kaminverkleidung
- hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems inklusive Strangregulierung, Ventil und Pumpenerneuerung
- Erneuerung von Blitzschutzanlagen
- Erhalt von Nistplätzen für Gebäudebrüter, zum Beispiel durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in besondere Konstruktionen in Traufkästen, Dachschrägen oder im Giebelbereich

Wärmedämmung von Geschossdecken

Frage: Welche Maßnahmen sind bei der Wärmedämmung von Geschossdecken zuwendungsfähig?

Antwort:

- notwendige Abbruch- oder Anpassungsarbeiten und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Bauwerkstrookenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden
- hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems inklusive Strangregulierung, Ventil und Pumpenerneuerung

Wärmedämmung von Wänden

Frage: Welche Maßnahmen sind bei der Wärmedämmung von Wänden zuwendungsfähig?

Antwort:

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung) und Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Gutachten für Baustoffuntersuchungen bestehender Bauteile
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Sommerlicher Wärmeschutz: Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und Verschattungselementen
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Stuckateurarbeiten, Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden
- Maßnahmen zum Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen
- Verlegung der Regenrohre
- Wiederherstellung der Außenanlage/Rabatte

Zu 11. Thermische Solarkollektoranlagen

Frage: Ist der Einbau eines Pufferspeichers im Zusammenhang mit der Förderung der Installation einer Solarthermie-Anlage zuwendungsfähig?

Antwort: Ja, die entsprechenden Kosten dafür sind in diesem Zusammenhang zuwendungsfähig.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungsfähig sind alle Anlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung dienen. Sie müssen das europäische Zertifizierungszeichen "Solar Keymark" tragen. Ein entsprechender Nachweis muss vorliegen.

- Einsatz für Warmwasser und Raumheizung: Für Flachkollektoren ist eine Mindestfläche von neun, für Röhrenkollektoren von sieben Quadratmetern vorgeschrieben. Bei Luftkollektoren gibt es keine Mindestfläche.
- Der Pufferspeicher muss bei Flachkollektoren mindestens 40 Liter pro Quadratmeter Kollektorfläche und bei Röhrenkollektoren mindestens 50 Liter pro Quadratmeter Kollektorfläche bieten. Beim Pufferspeicher gibt es keine Vorgaben, wenn Luftkollektoren verwendet werden.

Nur Warmwassererzeugung: In diesem Fall müssen die Flach- oder Röhrenkollektoren eine Fläche von mindestens drei Quadratmetern und der Pufferspeicher ein Volumen von mindestens 200 Litern haben.

Zu 12. Holzfeuerungsanlagen

Holzfeuerungsanlagen im Neubau

Frage: Ist der Einbau von Heizkörpern, die Verlegung von Leitungen und weitere Komponenten im Zusammenhang mit der Förderung der Installation einer Heizungsanlage / Wärmepumpe o.Ä. im Neubau zuwendungsfähig?

Antwort: Nein, im Neubau sind dies Kosten, die dem Antragsteller in jedem Fall, auch bei Einbau einer Heizung auf Basis konventioneller Energieträger entstehen. Rein die Anlage mit den speziell dafür erforderlichen Einbauten und Komponenten, ist zuwendungsfähig, hierzu gehört auch der Einbau eines möglichen Spitzenlastkessels (auch auf Basis fossiler Energieträger, wie z.B. Gasbrennwertgeräte usw.).

Holzfeuerungsanlagen im Gebäudebestand

Frage: Ist die Erneuerung der Heizkörper, der Steuerung, der Brauchwassererwärmung und weiterer Komponenten im Zusammenhang mit der Förderung der Installation einer Heizungsanlage im Gebäudebestand zuwendungsfähig?

Antwort: Im Sinne der Gesamteffizienz der geförderten Anlage tragen diese Komponenten sowie die Durchführung des hydraulischen Abgleichs maßgeblich zu einer optimierten Betriebsweise bzw. in Folge zur CO₂-Ersparnis bei und sind daher zuwendungsfähig.

Spitzenlastkessel

Frage: Wird bei dem Einbau einer Feuerungsanlage auf Basis von Erneuerbaren Energien auch der Spitzenlastkessel gefördert?

Antwort: Ja, der Spitzenlastkessel mit Peripherie ist zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind im Neubau die Verteilleitungen und Heizkörper, da diese bei der Verwendung anderer Heizsysteme auch eingebaut werden müssen.

Zu 13. Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Frage: Kann der Einbau eines Energiespeichers in öffentlichen Gebäuden gefördert werden?

Antwort: Ja, unter dem Fördertatbestand „Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben“ ist die Förderung von Energiespeichern, z.B. in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage, möglich. Dabei muss es sich um einen Lithium-Ionen-Speicher (oder höherwertig) handeln und das System muss über eine intelligente Steuerung der Energieflüsse ermöglichen. Voraussetzung ist zudem, dass eine Visualisierungstafel angebracht wird, die die Energieströme für den Bürger veranschaulicht. Damit werden die Kommunen ihrer Vorbildrolle gerecht. Zudem sind Energiespeicher ein wichtiger Pfeiler bei der Energiewende und tragen zur Entlastung der Netze und Steigerung der Effizienz von Energieerzeugungsanlagen bei.

Zu 14. Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien

Frage: Ist unter dem Fördertatbestand Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien auch die Förderung von Klimaschutz- und Teilkonzepten möglich?

Antwort: Ja, prinzipiell ist dies möglich. Zu beachten ist, dass bei Konzepten, die bereits eine Förderung vom Bund erhalten, nur noch der verbleibende Eigenanteil bezuschusst wird. Zudem gilt eine max. Förderintensität von max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sollte also mit der Förderung des Eigenanteils von 40 % die max. Förderintensität von 80 % überschritten werden, so wird der Zuschuss im Programm ZEP kommunal entsprechend gekürzt.

Zu 15. Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

Frage: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Deckensanierung die Modernisierung der Beleuchtung bezuschusst?

Antwort: Dies wird nicht bezuschusst, weder als Einzelmaßnahme, noch im Zusammenhang mit anderen zuwendungsfähigen Maßnahmen. Die Umrüstung der Beleuchtung ist meist sehr rentierlich und bedarf i.d.R. keiner Bezuschussung.

Straßenbeleuchtung - Ausschreibung

Frage: Muss die Modernisierung von Straßenbeleuchtung bei bestehendem Lichtvertrag ausgeschrieben werden?

Antwort: Je nach Beschaffenheit des Vertrages besteht keine Ausschreibungspflicht, wenn der Austausch und die Instandhaltung der Leuchtmittel über den Lichtvertrag geregelt ist. Dazu gibt es bereits rechtskräftige Urteile von Gerichten. Die juristische Bewertung des konkreten Einzelfalls liegt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Hierzu wurde zusätzlich eine [Orientierungshilfe für Kommunen](#) gegeben, die auf der [Energieportal-Internetseite](#) unter dem Punkt Förderprogramme zu den ZEP kommunal-Antragsunterlagen abgerufen werden kann.